

Niedersächsische Landesbehörde
für Straßenbau und Verkehr
-Geschäftsbereich Wolfenbüttel-
Sophienstraße 5
38304 Wolfenbüttel

2.5.3.1.2

Herr Menzel

2 42 62-26

30.08.2012

**Verlegte Anschlussstelle Ehra A 39 mit Verlegung der L 289 und der B 248 (Ortsumgehung Ehra)
Prüfung der Erforderlichkeit eines Raumordnungsverfahrens**

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf Grundlage der von Ihnen am 24.04.2012 überreichten Antragsunterlagen, der am 15.05.2012 gemäß § 14 Abs. 1 NROG durchgeführten Antragskonferenz, den hierzu eingegangenen Stellungnahmen, der zusätzlich erfolgten Abstimmungstermine „Landwirtschaft“ am 12.06.2012 sowie am 10.07.2012 und den am 13.07.2012 zusätzlich durch das NLStBV-WF vorgelegten Unterlagen zur Untersuchung der Nordvarianten habe ich für das o.g. Vorhaben die Erforderlichkeit eines Raumordnungsverfahrens nach § 15 Abs. 4 ROG¹ und § 13 Abs. 3 NROG² geprüft. Nach Abwägung der raumordnerisch relevanten Belange entscheide ich im eigenen Ermessen als Untere Landesplanungsbehörde wie folgt:

- I. Nach Prüfung der Erforderlichkeit gemäß § 15 Abs. 1 Satz 4 ROG i.V.m. § 13 Abs. 3 NROG ist für das oben benannte Vorhaben ein Raumordnungsverfahren gemäß § 15 ROG und § 12ff. NROG nicht erforderlich.**
- II. Das Vorhaben ist unter Berücksichtigung der Maßgaben mit den Erfordernissen der Raumordnung vereinbar.**
- III. Die Erfordernisse der Raumordnung wie auch die Maßgaben als sonstige Erfordernisse der Raumordnung i.S.v. § 3 Abs. 1 Nr. 4 ROG sind in den nachfolgenden Verfahren zu beachten bzw. zu berücksichtigen.**

¹ Raumordnungsgesetz vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585) geändert worden ist

² Die raumordnerische Prüfung und die abschließende Stellungnahme ergeht auf Grundlage des Niedersächsischen Raumordnungsgesetzes (NROG) in der Fassung vom 7. Juni 2007 geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 13.10.2011 (Nds. GVBl. S. 353). Die Anwendung erfolgt gemäß § 21 des Gesetzes zur Neuordnung des niedersächsischen Raumordnungsrechts vom 18. Juli 2012 NROG (neu) (Nds. GVBl. S. 252).

Maßgaben (M)

1 Raumstruktur, Siedlungs- und Freiraumentwicklung

- 1.1 Die raumfunktionale Verbindung zwischen den Ortsteilen Ehra und Lessien ist als Wirtschaftsweg auf der zu entwidmenden Landesstraße L 289 sicherzustellen.
- 1.2 Die an der L 289 zwischen den Ortsteilen Ehra und Lessien sowie an der B 248 zwischen den Orten Ehra und Voitze verlaufenden Radwege sind zu erhalten.
- 1.3 Der Straßenneubau ist so auszulegen, dass die durch die 16. BImSchV vorgeschriebenen Lärmwerte eingehalten werden. Aufgrund der Offenheit der Landschaft ist sicherzustellen, dass die nördlichen Anlieger der Ortslage Ehra keiner erheblichen Lärmbelastung ausgesetzt sind.

2 Landwirtschaft

- 2.1 Die Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Nutzflächen durch das Vorhaben ist zu minimieren. Für rechtlich gebotene Kompensationsleistungen sind möglichst keine landwirtschaftlichen Nutzflächen in Anspruch zu nehmen. Es ist zu prüfen, ob externe Kompensationsleistungen auf dem VW-Gelände / ehemaligen Truppenübungsplatz Ehra-Lessien verortet werden können. Das Kompensationskonzept soll in enger Abstimmung mit der Landwirtschaftskammer, dem Landvolk Gifhorn-Wolfsburg e.V. und Vertretern der örtlichen Landwirtschaft erarbeitet werden.
- 2.2 Nachteilige Eingriffe in landwirtschaftliche Infrastrukturen (u.a. Wirtschaftswege, Beregnungsanlagen) sind zu vermeiden bzw. zu minimieren. Der mit dem Landvolk und den Bewirtschaftern abgestimmte Entwurf der LGLN zum zukünftigen Bewirtschaftungs- und Beregnungskonzept und zum Erhalt der Beregnungsbrunnen ist zu berücksichtigen (NLSTBV-WF Ergebnisprotokoll vom 13.07.2012, s. Anlage).
- 2.3 Die Querung des Neubaus der BAB A 39 und der zukünftige Wirtschaftsweg sind so auszugestalten, dass sie auch für den landwirtschaftlichen Verkehr nutzbar sind.

3 Natur und Landschaft

- 3.1 In Abstimmung mit der Landwirtschaft, der Gemeinde Ehra-Lessien und der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreis Gifhorn ist zu prüfen, ob die sich durch den teilweisen Rückbau der L 289 (Entsiegelung und Widmung als Wirtschaftsweg) ergebenden Flächen als Beitrag im naturschutzfachlichen Kompensationskonzept Verwendung finden können (Element der großräumigen ökologischen Biotopvernetzung).

4 Wald und Forst

- 4.1 Die Anbindung der westlich geplanten A 39 und nördlich der geplanten Verlegung der L 289 gelegenen Waldbereiche für den forstlichen Wirtschaftsverkehr ist zu gewährleisten.
- 4.2 Die forstliche Kompensation ist in Abstimmung mit den zuständigen Behörden und Waldbesitzern vorzusehen.

5 Trinkwasser

- 5.1 Beeinträchtigungen der Gewässergüte des Grundwassers durch anfallendes, vom Vorhaben erheblich belastetes Oberflächenwasser sind zu vermeiden.

Ergänzende Hinweise

- H1. Die vorliegende raumordnerische Stellungnahme bezieht sich ausschließlich auf das durch die Unterlagen zur Antragskonferenz beschriebene Vorhaben. Bei einer wesentlichen Änderung des Vorhabens ist eine erneute raumordnerische Prüfung erforderlich.
- H2. Die landesplanerische Stellungnahme ergeht vorbehaltlich eines ggf. noch erforderlichen Verfahrens zur Abweichung von dem im Regionalen Raumordnungsprogramm (RROP) 2008 für den Großraum Braunschweig festgelegten Ziel „Vorranggebiet Natur und Landschaft“ im Bereich „Schapermoor“ (Zielabweichungsverfahren nach § 6 Abs. 2 ROG).
- H3. Als Grundlage der weiteren naturschutzfachlichen Regelungen im nachfolgenden Planfeststellungsverfahren wird auf die Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Gifhorn vom 27.06.2012 verwiesen (s. Anlage).
- H4. Es wird auf ein bekanntes Bodendenkmal (Wölbacker) hingewiesen. Für die denkmalrechtlich Belange wird auf die Untere Denkmalschutzbehörde des Landkreises Gifhorn verwiesen.
- H5. Der Wasserverband Vorsfelde und Umgebung weist darauf hin, dass die geplante A 39 zwischen Ehra und Lessien eine Trinkwassertransportleitung DN 200 kreuzt, die sich im nördlichen Straßenraum der jetzigen Trasse der L 289 befindet. Bei Rückbau der L 289 zum Wirtschaftsweg ist für die dauerhafte Erreichbarkeit der Wasserleitung sowie für das Leitungsrecht im Zuge der Planungen zu sorgen.
Im Straßenraum der B 248 von Ehra nach Brome im nördlichen Bereich verläuft ebenfalls eine Trinkwassertransportleitung DN 200. Diese Leitung besteht aus Asbestzementrohren, die empfindlich für Erdbewegungen sind. Aus diesem Grund müsste diese Leitung in betreffendem Bereich in gegenseitiger und rechtzeitiger Absprache durch eine Kunststoffleitung ersetzt und den neuen Gegebenheiten angepasst werden. Die Erreichbarkeit und das Leitungsrecht ist auch für den nicht mehr benötigten Abschnitt der alten B 248 sicherzustellen (s. Anlage).
- H6. Die Planungen berühren ein ehemaliges Erdölfeld. Die Firma RWE weist in ihrer Stellungnahme vom 22.03.2012 auf einzuhaltende Schutzabstände zu verfüllten Bohrlöchern hin, welche nicht überbaut oder abgegraben werden dürfen. Der RWE-Stellungnahme liegt eine räumliche Verortung der Bohrungen bei (s. Anlage).
- H7. Die Deutsche Telekom Technik GmbH weist auf vorhandene Telekommunikationslinien im Plangebiet hin. Aufgrund dessen ist die Deutsche Telekom Technik GmbH in dem weiteren Verfahren zu beteiligen (s. Anlage).

Begründung

Meine Ermessensentscheidung auf Verzicht eines Raumordnungsverfahrens (ROV) und die mit der Entscheidung getroffenen Maßgaben begründe ich auf der Grundlage des § 15 Abs. 1 ROG und des § 13 Abs. 3 des NROG i.V.m. Nr. 2.3 den Verwaltungsvorschriften zum NROG (VV-NROG gemäß RdErl. d. ML v. 29. 5. 2008) sowie in Abwägung der sachlichen Auseinandersetzung sowie Bewertung der raumordnungsrechtlich relevanten Belange im Einzelnen wie folgt:

Raumstruktur, Siedlungs- und Freiraumentwicklung

(Begründung zu M 1.1) Durch den Verlauf der neuen Trasse der Bundesautobahn A 39 von Wolfsburg nach Lüneburg werden die historisch gewachsenen Ortsteile Ehra und Lessien der Gemeinde Ehra-Lessien räumlich voneinander getrennt. Mit der Verlegung der L 289 / B 248 wird u.a. beabsichtigt, die mit dem Neubau A 39 zusätzlich die Ortsmitte Ehra erheblich belastenden motorisierten Verkehre aus dem Ort heraus nach Norden zu verlagern.

Die Barrierewirkung der neuen Trasse der A 39 (neu) würde sich für die Bewohner der Ortsteile der Gemeinde Ehra-Lessien noch erheblich vergrößern, wenn sie für ihre täglichen Wege den Umweg über die neue Anschlussstelle benutzen müssten. In Hinsicht auf eine verträgliche Entwicklung der räumlichen Struktur in dem Teilraum gemäß RROP 2008, Ziffer II 1. 1 würden sich hieraus für die Lessiener Bürger insbesondere bei ihren alltäglichen Wegen zum Kindergarten und zur Schule, zum Sportverein, zur Kirche und zu Versorgungseinrichtungen in Ehra erhebliche Nachteile ergeben. Zur Minderung der nachteiligen Trennwirkungen für die Gemeinde Ehra-Lessien ist daher die auf dem Abstimmungsgespräch am 10.07.2012 von der NLStBV-WF in Aussicht gestellte Querung der A 39 (neu) in Höhe der L 289 vorzusehen.

(Begründung zu M 1.2) Die an der L 289 zwischen den Ortsteilen Ehra und Lessien sowie an der B 248 zwischen den Orten Ehra und Voitze verlaufenden Radwege übernehmen neben den Verbindungsfunktionen zwischen den Orten auch Funktionen für die fahrradgebundene regionale Erholung und den im Landkreis Gifhorn bedeutsamen Fahrradtourismus. Diese Raumfunktionen sind gemäß RROP 2008, Ziffer III 2.4 7 und IV 1.5 zu sichern und zu entwickeln. Wie von der Gemeinde Ehra-Lessien in ihrer Stellungnahme vom 14.05.2012 dargelegt, wäre mit dem Erhalt des bestehenden Radweges die Verbindungsfunktion gesichert. Entlang der B 248 besteht auf der südlichen Seite ein neu gebauter Radweg. Mit diesen Radwegen ist eine die Ortslage Ehra durchquerende Radwegeverbindung gegeben, welche die o.g. raumordnerischen Funktionen erfüllt. Ein Neubau entlang der neuen L 289 / B 248 im Norden der Ortslage könnte damit entfallen. Mit Beibehaltung dieser Relation ist weiterhin auch die Radwegeverbindung aus der Ortsmitte Ehra nach Norden über die L 288 in Richtung Boitzenhagen gewährleistet.

(Begründung zu M 1.3) Nachteile und Belästigungen für die Bevölkerung durch Luftverunreinigungen und Lärm sollen durch vorsorgende räumliche Trennung nicht zu vereinbarender Nutzungen und durch hinreichende räumliche Abstände zu störenden Nutzungen vermieden werden (LROP 2008, Ziffer 2.1.06). Die Ortsumgehung trägt aktiv zur Entlastung der Ortslage Ehra von Verkehrslärm bei. Gleichwohl werden durch die Verlagerung zukünftig Siedlungsbereiche betroffen, die bislang nicht von Verkehrslärm überstrichen werden. Aufgrund der Offenheit der Landschaft ist daher sicherzustellen, dass insbesondere die nördlichen Anlieger der Ortslage Ehra keiner erheblichen Lärmbelastung ausgesetzt sind.

Landwirtschaft

(Begründung zu M 2.1) Mit dem Vorhaben gehen landwirtschaftliche Flächen verloren, welche im RROP 2008 als „Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft“ und als „Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft aufgrund besonderer Funktionen für die Landwirtschaft“ festgelegt sind. Gemäß Ziffer III 2.1 (6) Satz 2 sollen *„... alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen [...] so abgestimmt werden, dass diese Gebiete in ihrer Eignung und besonderen Bedeutung möglichst nicht beeinträchtigt werden.“*

Durch eine Feldberechnung besitzen die landwirtschaftlichen Nutzflächen trotz des geringen natürlichen Ertragspotentials eine gesicherte hohe Ertragsfähigkeit. Mit dem Flächenverlust und der Beeinträchtigung der bestehenden Berechnungssysteme sind erhebliche Auswirkungen auf die raumordnerisch festgelegten landwirtschaftlichen Funktionen verbunden. Ferner werden durch den Straßenneubau bestehende landwirtschaftliche Infrastrukturen wie Wirtschaftswege überplant, so dass für die Bewirtschaftung der anliegenden landwirtschaftlichen Flächen erhebliche Auswirkungen zu erwarten sind. Gemäß RROP 2008, Ziffern 2.1 (1) und (2) sollen die landwirtschaftlichen Flächen, wie auch die bewirtschaftenden Betriebe gesichert und entwickelt werden. Entsprechend kritisch haben sich die Landwirtschaftskammer Niedersachsen - Bezirksstelle Braunschweig, das Landvolk Kreisverband Gifhorn-Wolfsburg e.V., der Dachverband der Berechnungsverbände im Landkreis Gifhorn sowie betroffene Landwirte in ihren Stellungnahmen zu dem Vorhaben geäußert und sich für die Durchführung eines Raumordnungsverfahrens ausgesprochen.

Im Nachklang zur Antragskonferenz hat der ZGB am 12.06.2012 aufgrund der durch die Festlegungen im RROP 2008 wie auch im LROP 2008, Ziffer 3.2.1 01 hervorgehobenen Bedeutung der Landwirtschaft für die Raumentwicklung einen gesonderter Abstimmungstermin „Landwirtschaft – Vorhabenträger“ durchgeführt. Von den Beteiligten wurden die von der Landwirtschaft aufgezeigten Probleme diskutiert. Allerdings konnten im Ergebnis noch keine tragfähigen Lösungen vereinbart werden (s. Aktenvermerk Landvolk Kreisverband Gifhorn-Wolfsburg e.V. vom 25.06.2012). Auf Anregung des ZGB wurde deshalb vom NLStBV-WF zu einem weiteren Termin am 10.07.2012 geladen, auf dem zwischenzeitlich erarbeitete Lösungsvorschläge vorgestellt wurden. Die verabredeten Regelungen sind in dem Aktenvermerk zum 10.07.2012 vom NLStBV-WF festgehalten. Der Aktenvermerk ist dieser Stellungnahme als Anlage beigefügt und hat als Maßgabe zu dieser raumordnerischen Stellungnahme in den nachfolgenden Verfahren Berücksichtigung zu finden.

Hinsichtlich der landwirtschaftlichen Belange kann zusammenfassend festgestellt werden, dass bei Berücksichtigung der zwischen Landwirtschaft und Vorhabenträger getroffenen Vereinbarungen die mit dem Vorhaben verbundenen Probleme ausgeräumt und die im RROP 2008 festgelegten raumordnerischen Erfordernisse zur Sicherung und Entwicklung der Landwirtschaft gewahrt bleiben. In der raumordnerischen Abwägung können dem Verlust von ca. 17,8 ha landwirtschaftlicher Nutzflächen und 5 ha Grünland³ die mit dem Vorhaben verbundenen verkehrsstrukturellen und damit verbundenen regionalwirtschaftlichen Effekte entgegen gehalten werden. Angesichts des Bestandes von ca. 82.000 ha landwirtschaftlicher Nutzflächen im Landkreis Gifhorn (RROP 2008, Begründung S. 116, Tab. III-10) kann die Inanspruchnahme als vertretbar angesehen werden. Gleichwohl ist die weitere Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Nutzflächen und Grünland durch das Vorhaben zu vermeiden.

(Begründung zu M 2.2) Nachteilige Eingriffe in landwirtschaftliche Infrastrukturen (u.a. Wirtschaftswege, Berechnungsanlagen) sind zu vermeiden bzw. zu minimieren, da sie den generellen Grundsätzen zum Ordnung, Sicherung und Entwicklung der Landwirtschaft entgegenstehen (vgl. RROP 2008, Ziffer III 2.1). Für die Wahrung der raumordnerisch festgelegten Landwirtschaftsfunktionen ist die Erreichbarkeit der Schläge wie auch die Berechnung existenziell. Der mit dem Landvolk und den Bewirtschaftern abgestimmte Entwurf der LGLN zum zukünftigen Bewirtschaftungs- und Berechnungskonzept und zum Erhalt der

³

vgl. NLStBV-WF, Bewertungsmatrix Variantenuntersuchung Nordvarianten vom 09.07.2012

Beregnungsbrunnen vom 10.07.2012 stellt einen gangbaren Weg dar, die Beeinträchtigungen zu minimieren und die Nutzbarkeit der landwirtschaftlichen Flächen sicherzustellen.

(Begründung zu M 2.3) Mit der Verlegung der Anschlussstelle nach Norden soll die L 289 zwischen den Ortslagen Ehra und Lessien zu einem Wirtschaftsweg zurückgebaut werden. Um die Erreichbarkeit der anliegenden landwirtschaftlichen Nutzflächen sicherzustellen und die Wegelänge für die landwirtschaftlichen Bewirtschafter nicht zu erhöhen, sind die Querung des Neubaus der BAB A 39 und der zukünftige Wirtschaftsweg auch auf die Nutzung durch den landwirtschaftlichen Verkehr auszurichten. Im Gegenzug können die Aufweitung des Querungsbauwerks am „Bullergraben“ sowie die Befähigung des dortigen Wirtschaftsweges entfallen. Hierzu hat das NLStBV-WF sein Einvernehmen erklärt (s. Aktenvermerk vom 13.07.2012, NLStBV-WF). Da eine Änderung der Richtlinie für den ländlichen Wegebau - RLW 1999 – zu erwarten ist, wird hinsichtlich der Ausgestaltung des o.g. Wirtschaftsweges eine Abstimmung mit dem Landvolk Gifhorn-Wolfsburg e.V. als sachgerecht und konfliktmindernd angeregt.

Natur und Landschaft

(zu Hinweis H3) Hinsichtlich der Beeinträchtigungen der Belange von Natur und Landschaft sind ergänzende Hinweise und Forderungen der Naturschutzvereine gegeben worden (s. Stellungnahmen: NABU Niedersachsen vom 14.06.2012 und KV Gifhorn vom 07.06.2012; BUND LV Niedersachsen vom 27.06.2012, BUND Gifhorn vom 08.06.2012). Hinsichtlich der in den Stellungnahmen angesprochenen Belange, die sich im Allgemeinen auf den Neubau der Trasse für die A 39 beziehen, wird auf das durch Landesplanerische Feststellung abgeschlossene ROV der Regierungsvertretung Lüneburg verwiesen. Eine erneute raumordnerische Prüfung ist daher nicht angezeigt.

Weiterhin wird von den Naturschutzvereinen festgestellt, dass der vom Vorhabenträger vorgeschlagenen Untersuchungsraum sowie der spezifische Untersuchungsrahmen für die Ortsumgehung Ehra unzureichend seien und daher erweitert werden müssten. Zu den Schreiben habe ich das vom Vorhabenträger beauftragte Planungsbüro LaReG um eine fachliche Stellungnahme aufgefordert.

Die Stellungnahme wurde mir am 20.07.2012 vorgelegt. Ergänzend zu meiner Prüfung habe ich die Untere Naturschutzbehörde des Landkreises Gifhorn konsultiert. Diesbezüglich fand am 30.07.2012 mit der Unteren Naturschutzbehörde eine telefonische Erörterung der Stellungnahme statt. Im Ergebnis ist festzustellen, dass sowohl der vom Planungsbüro LaReG vorgeschlagene Untersuchungsraum als auch der spezifisch festgelegte Untersuchungsrahmen eine sachgerechte und naturschutzfachlich fundierte Prüfung zulassen und die für die Verfahren notwendigen Erkenntnisse erbringen werden. Als Untere Landesplanungsbehörde komme ich daher gemeinsam mit der Unteren Naturschutzbehörde zu dem Schluss, dass zusätzliche Untersuchungen bzw. Gutachten nicht erforderlich sind. Gleichwohl werden die Stellungnahmen der Umweltvereine dem Vorhabenträger zur Verfügung gestellt (Anlage).

(Begründung zu M 3.1) Mit dem teilweisen Rückbau der L 289 (Entsiegelung und Widmung als Wirtschaftsweg) ergeben sich Flächen, welche als Beitrag im naturschutzfachlichen Kompensationskonzept Verwendung finden können.

Mit dieser Umnutzung würde nicht nur gemäß RROP 2008, Ziffer III 1.1 1 ein Beitrag zur großräumigen ökologischen Biotopvernetzung und zur Verbesserung des Landschaftsbildes geleistet, sondern auch die Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Nutzflächen für die fachlich gebotenen naturschutzfachlichen Kompensationserfordernisse an anderer Stelle gemäß RROP 2008, Ziffer III 2.1 1 wirkungsvoll gemindert. Um das Kompensationskonzept auf Akzeptanz zu gründen, ist es frühzeitig mit den Vertretern der Landwirtschaft abzustimmen.

(Begründung zu M 4.1) Mit der Ortsumgehung Ehra wird die Anbindung der westlich der geplanten A 39 und nördlich der geplanten Verlegung der L 289 gelegenen Waldbereiche z.T. unterbrochen. Um eine Bewirtschaftung sicherzustellen, sind entsprechende Wege für den forstlichen Wirtschaftsverkehr zu gewährleisten. Eine frühzeitige Abstimmung mit dem zuständigen Forstamt Südostheide der Landwirtschaftskammer Niedersachsen wird angeraten.

(Begründung zu M 4.2) Um die aus den entsprechenden rechtlichen Verpflichtungen notwendige werdende forstliche Kompensation in die langfristige Waldentwicklung einzubinden, ist sie mit den zuständigen Behörden und Waldbesitzern frühzeitig abzustimmen. Soweit die waldrechtliche und die naturschutzrechtliche Kompensation fachlich verbunden werden können, ist dies in Abstimmung mit den zuständigen Behörden vorzusehen.

(Begründung zu M 5.1) Das Vorhaben liegt in einem im RROP 2008 festgelegten Vorranggebiet Trinkwassergewinnung. Gemäß der Zielfestlegung im RROP 2008, Ziffer III 2.5.2 6 müssen alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen mit der vorrangigen Zweckbestimmung vereinbar sein. Dies trifft insbesondere auf oberflächlich anfallendes, durch das Vorhaben belastetes Niederschlagswasser zu, welches in den Grundwasserkörper einsickern könnte.

Zusammenfassung

Zusammenfassend stelle ich fest, dass das Vorhaben „Verlegte Anschlussstelle Ehra mit Verlegung der L 289 und der B 248 (Ortsumgehung Ehra)“ den Erfordernissen der Raumordnung übereinstimmt und mit anderen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen vereinbar ist. Damit bestehen gegen das Vorhaben aus raumordnerischer Sicht keine Bedenken. Ein Raumordnungsverfahren brächte voraussichtlich keine weiteren Aufschlüsse. Zudem besteht weiterhin die Pflicht raumordnerischer Erfordernisse gemäß § 4 ROG zu berücksichtigen. Damit ist grundsätzlich gewährleistet, dass auf Grundlage der vorgelegten Unterlagen und vereinbarten Regelungen im nachfolgenden Planfeststellungs- und Flurbereinigungsverfahren bezüglich der hier betroffenen Erfordernisse der Raumordnung eine abschließende Klärung herbeigeführt wird bzw. entsprechende Maßnahmen festgelegt werden. Entsprechend sind die Voraussetzungen nach § 13 Abs. 3 NROG unter Beachtung der Vorschriften aus VV-NROG, Nr. 2.3.5 erfüllt. Nach Abwägung und in Anwendung des mir gegebenen Ermessens als Untere Landesplanungsbehörde kann ich daher von der Durchführung eines bundesrechtlich vorgesehenen Raumordnungsverfahrens gemäß § 15 Abs. 1 Satz 4 Halbsatz 1 ROG absehen.

Rechtwirkung

Die Landesplanerische Stellungnahme nach § 3 Abs. 1 Nr. 4 ROG ist bei den Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen in der weiteren Planung der verlegten Anschlussstelle Ehra mit Verlegung der L 289 und der B 248 (Ortsumgehung Ehra) als „Sonstiges Erfordernis der Raumordnung“ gemäß § 4 Abs. 1 ROG zu berücksichtigen.

Kosten der raumordnerischen Prüfung

Für die raumordnerische Prüfung werden gemäß § 18 Satz 2 NROG keine Gebühren erhoben.

Mit freundlichen Grüßen

i. V.

gez.

Jens Palandt
(1. Verbandrat)

Anlagen

1. Karte des Vorhabens M 1:25.000
2. Protokoll der Antragskonferenz vom 15.05.2012
sowie nachträglich eingegangene Stellungnahmen
3. Aktenvermerk Landvolk Kreisverband Gifhorn-Wolfsburg e.V. vom 25.06.2012 über den Landwirtschaftstermin am 12.06.2012.
4. Ergebnisprotokoll NLStBV-WF vom 13.07.2012 über den Abstimmungstermin am 10.07.2012 mit Landwirtschaft, Gemeinde und Raumordnung.
5. Vorschlag der LGLN zum zukünftigen Bewirtschaftungs- und Beregnungskonzept, Tischvorlage vom 10.07.2012
6. NLStBV-WF, Bewertungsmatrix Variantenuntersuchung Nordvarianten vom 09.07.2012, Tischvorlage vom 10.07.2012
7. Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde Landkreis Gifhorn vom 27.06.2012
8. Stellungnahme des Wasserverband Vorsfelde und Umgebung vom 16.05.2012
9. Stellungnahme der RWE Dea AG vom 22.03.2012
10. Stellungnahme der Deutschen Telekom Technik GmbH vom 30.04.2012

Ausfertigung zur Kenntnis:

Landkreis Gifhorn
Schloßplatz 1
38518 Gifhorn

Samtgemeinde Brome
Bahnhofstraße 36
38465 Brome

Gemeinde Ehra-Lessien
Bromer Str.1
38468 Ehra-Lessien

Landwirtschaftskammer Niedersachsen
Bezirksstelle Braunschweig
Helene-Künne-Allee 5
38122 Braunschweig

Niedersächsisches Landvolk e. V.
Kreisverband Gifhorn-Wolfsburg
Bodemannstraße 16
38518 Gifhorn

Nds. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft,
Verbraucherschutz und Landesentwicklung
Regierungsvertretung Braunschweig
Bohlweg 38
38100 Braunschweig

Behörde für Geoinformation,
Landentwicklung und Liegenschaften
Amt für Landentwicklung Braunschweig Wilhelmstraße 3
38000 Braunschweig

I. A.

gez.

Jens Palandt
(1. Verbandsrat)

Anlagen